BSTU
000482

der von den Untersuchungsorganen des MfS zu bearbeitenden Delikte, beispielsweise bei der Aufklärung strafrechtlich relevanter Erscheinungsformen der politischen Untergrundtätigkeit, kann häufig auf eine politisch-operative Überprüfung der Zeugen vor ihrer Vernehmung nicht verzichtet werden. Generell muß die Überprüfung in den Speichern des MfS durchgeführt werden.

Die Durchführung der Zeugenvernehmung und die Verwendung der Zeugenaussage im Beweisführungsprozeß erfordert die Kenntnis und Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie sowie wichtiger Erfahrungen der Untersuchungspraxis.

Zeugenaussagen beruhen auf Erkenntnisresultaten, die der Zeuge auf Grund seiner sinnlichen und rationalen Erkenntnisfähigkeit vom strafrechtlich relevanten Geschehen oder seinen Zusammenhängen durch Wahrnehmungen, Feststellungen, Handlungen usw. gewonnen hat. Sie sind durch die Persönlichkeitseigenschaften des Zeugen und das nachfolgende Aussagegeschehen der Zeugenvernehmung individuell unterschiedlich subjektiv gebrochen. Die Tatsache, daß eine der Straftat nicht bezichtigte Person als Zeuge aussagt, hat nicht zwingend deren Glaubwürdigkeit und die Wahrheit der Aussagen zur Folge.

Die in der Untersuchungspraxis gewonnenen Erfahrungen belegen, daß deshalb bereits in der Zeugenvernehmung Informationen erarbeitet werden müssen, die zur Überprüfung ihres Wahrheitsgehaltes beitragen können. Wesentliche Hinweise für die Überprüfung des Wahrheitswertes der Zeugenaussage können Informationen sein, die Aufschluß geben über

- die Erkenntnisfähigkeit des Zeugen.

Wichtig ist z. B., ob der Zeuge zur Zeit des objektiven Geschehens sowie zum Zeitpunkt der Aussage über die konkreten individuellen Möglichkeiten verfügte, die der zu erkennende und zu beurteilende Sachverhalt und dessen Darstellung erfordert. Diese Informationsgewinnung ist nicht identisch mit einer

Kopie BSTU
AP 8